

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für den Friedhof der
Evang. Luth. Kirchengemeinde
Wettelsheim
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 01.10.2002)**

I . G r a b m a l e

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im folgenden kurz als Grabmale bezeichnet - , dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Vor Auftragserteilung ist im Pfarramt eine Zeichnung des Grabmales einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1 : 10, sowie Oberfläche und Materialbeschaffenheit erkennen lassen. Sie muss den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftragsgebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie heimische Natursteine in Betracht.
2. Matt geschliffene Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Polierte Grabmale sind nicht erwünscht.

§ 5

Nicht erlaubt sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein sollen im Innern der Grabfelder im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, angemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihengräbern sollen eine Höhe von 1,20 m und Kindergräbern eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
3. Auf Doppelgräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Grabmale im Urnenfeld sollen nicht höher als 0,70 m sein. Komplette feste Urnengrababdeckungen sind nicht erlaubt.

§ 7

Grababdeckplatten sind nur auf dem alten Teil des Friedhofes genehmigungsfähig.

§ 8

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist nicht gestattet, an den Grabmalen etwas anzubringen, das im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9

1. Die Grabmale müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst gesetzt werden. Hierzu gehören z. B. die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerkes. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
3. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 11

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

I I . B e p f l a n z u n g u n d P f l e g e d e r G r ä b e r

§ 12

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 13

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Auf Bäume und größere Sträucher ist zu verzichten.
2. Zwischen den Gräbern muss der Grasstreifen erhalten werden.

§ 14

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind nicht zulässig. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

§ 15

1. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb nicht zulässig.

§ 16

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

§ 17

Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (neuer Teil im Friedhof)

**Im neuen Teil des Friedhofs (oberhalb und rechts der Leichenhalle)
gelten folgende Bestimmungen:**

1. Die Gräber dürfen keine befestigten Einfassungen erhalten, nur bepflanzte.

2. Die Gräber müssen dem Gelände angepasst werden. Der Grabhügel darf nicht höher als 15 cm über dem Gelände angelegt werden.
3. Steinabdeckungen der Gräber sind nicht erlaubt.
4. Als Werkstoff für Grabmale sind nur heimische Natursteine erlaubt. Die Steine müssen handwerklich bearbeitet sein (nicht poliert!).
5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind nur Grabmale ohne Sockel mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) bei Doppelgräbern Höhe 1 m bis 1,60 m, Breite bis 1,40 m und Mindeststärke 0,18 m.
 - b) bei Einzelgräbern Höhe 1 m bis 1,60 m, Breite bis 0,60 m und Mindeststärke 0,18 m.
6. Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Komplette feste Urnengrababdeckungen sind nicht erlaubt.
 - b) Steine und Stelen dürfen nicht höher als 0,70 m sein.
 - c) Liege- und Kissensteine dürfen das Grab nur bis zu 40 % bedecken
7. Die Erstbelegung hat der Reihe nach zu erfolgen.
8. Die Pläne für die Erstellung von Grabmalen sind gemäß § 1 und 2 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung einzureichen.

I I I . S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 18

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die be-

nachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 19

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01. Oktober 2002. Sie ist für alle die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben verbindlich.

Wettelsheim, 01. Oktober 2002
Kirchenvorstand

Evang.-Luth. Kir-